

3. (Nr. 368.) Abgeordneter Bürgermeister Todt überreicht 8 Exemplare einer ihm von Leipzig aus zugesendeten außerordentlichen Beilage zu Nr. 310 der Bremer Zeitung, — enthaltend eine Darstellung des innern Ganges und Zusammenhangs der Leipziger Augustereignisse, — zum Gebrauch des Präsidiums und der Mitglieder der wegen der Leipziger Ereignisse niedergesetzten besondern Deputation.

Präsident Braun: Die Exemplare werden den Deputationsmitgliedern zugehen und die übrigen liegen zur Einsicht in der Kanzlei vor.

4. (Nr. 369.) Protocoll-Extract der ersten Kammer vom 13. dieses Monats, die Abgabe einer Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten, so wie mehrerer Einwohner zu Königsbrück, Franz Seblag's und Gen., um Verwendung bei hoher Staatsregierung für Verlängerung der Bauzen-Camenzer Chaussee über Königsbrück nach Radeburg betr. (Mit 1 Beilage.)

Secretair Hensel: Auch für diese Petition, welche zum Theil gleichen Zweck verfolgt, wie die, welche ich kürzlich für Camenz bevorwortete, nehme ich das Wohlwollen der hohen Kammer und zunächst der zweiten Deputation dringend, wenn gleich nur mit diesen wenigen Worten, in Anspruch.

Präsident Braun: Wird an die zweite Deputation abzugeben sein. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 370.) Desgleichen von demselben Tage, den Beitritt zum dießseitigen Kammerbeschlusse bei Nr. 298 der Hauptregistrarde, Abgabe der Petition Gustav Weisflog's zu Waldenburg an die hohe Staatsregierung betr.

Präsident Braun: Diese Petition soll nach dem frühern Beschlusse der Kammer ohne weiteres an die hohe Staatsregierung abgegeben werden, und nachdem die erste Kammer diesem Beschlusse beigetreten ist, wird diese Abgabe an die Staatsregierung erfolgen.

6. (Nr. 371.) Desgleichen vom nämlichen Tage, die Berathung des Berichts über eine Petition der Stadt Töhlstadt und einiger Dörfer um Errichtung eines Königl. Gerichts in ersterer betr. (Mit 1 Beilage.)

Präsident Braun: Diese Petition ist als eine ständische anzusehen, nachdem sie der Herr Bürgermeister Behner in der ersten Kammer zu der seinigen gemacht hat; sie wird an die dritte Deputation zu überreichen sein, wie sie auch von der dritten Deputation der ersten Kammer berathen worden ist. Ich schlage daher vor, sie an die dritte Deputation abzugeben. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 372.) Petition Johann Christian Träger's zu Dreuen und 13 Gen. zu Dreuen, Mahnbrück und Weitenhäuser, um nachträgliche Zulassung zur Entschädigung für den Besitz steuerfreien Grundeigenthums.

Secretair Kasse: Diese Petition ist mir zugesendet worden mit der Bitte, sie der Kammer zu übergeben und zu bevorworten. Ich will die Kammer nicht mit einer langen Bevorwortungsrede behelligen und bloß bemerken, daß mir die Petenten genau bekannt sind, daß sie arme Tagelöhner sind, die ihr Brod kümmerlich mit ihrer Hände Arbeit verdienen müssen, dadurch behindert waren, sich genau von der Gesetzgebung zu unterrichten, und dieserhalb die Anmeldefrist ungenutzt haben vorübergehen lassen. Ich empfehle diese Petition der Deputation, der sie überwiesen wird, zur geneigten Beachtung.

Präsident Braun: Wird der dritten Deputation zu übergeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die Gegenstände der Registrarde sind nun erschöpft, und ich ersuche den Herrn Referenten, im Vortrag des Berichts über die Wechselordnung fortzufahren. Zuvor habe ich aber noch der Kammer mitzutheilen, daß der Abgeordnete D. Schaffrath sich wegen dringender Abhaltung für heute hat entschuldigen lassen.

Referent Abg. D. Haase: Es war in der letzten Sitzung die Deputation beauftragt worden, den §. 256 nochmals in Berathung zu ziehen und das Ergebnis der letztern der Kammer heute vorzutragen. Die Deputation hat sich diesem Auftrage unterzogen, und schlägt vor, den §. 256 in der Fassung, welche der Entwurf enthält, anzunehmen, jedoch mit Wegfall der Worte: „in allen Fällen,“ und mit nachstehenden zwei Zusätzen. Es würde der Paragraph nun so lauten: „Die Wechselfähigkeit, d. i. das Vermögen, wechselseitige Verpflichtung zur Zahlung oder zum Rembours von Wechseln einzugehen, wird nach den Gesetzen des Wohnorts der Person, welcher sie beigelegt werden soll, beurtheilt. Es finden aber die in Sachsen über die Wechselfähigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Ausländer hinsichtlich der von ihnen im Auslande vorgenommenen wechselrechtlichen Handlungen so lange Anwendung, bis von demjenigen, welcher behauptet, daß in dem Lande, wo er staatsangehörig, ein Anderes festgestellt sei, bewiesen worden ist. Wenn jedoch ein Ausländer eine Handlung, welche Wechselverbindlichkeit erzeugt, im Inlande vorgenommen hat, so leiden dabei die über die Wechselfähigkeit der Ausländer in Sachsen geltenden Bestimmungen auch auf ihn Anwendung.“ Der Sinn ist also dieser: die in dem Entwurfe aufgestellte Regel bleibt stehen; diese Regel hat aber auch ihre Ausnahme; daher die Wegnahme der Worte in dem Entwurfe: „in allen Fällen“. Hinsichtlich des Beweises des im Auslande geltenden Rechtes war eine Bestimmung nöthig darüber, wer diesen Beweis zu führen habe. Hierüber hat die Deputation sich aussprechen zu müssen geglaubt, und ihre Ansicht geht nun dahin, daß, wenn ein Ausländer behauptet,